



Wahlbekanntmachung für die Wiederholungswahl der Ortsbeiratswahl im Briefwahlbezirk 99024 (Ortsbezirk Nordost) am 6. September 2026 in der Landeshauptstadt Wiesbaden

1. Am 6. September 2026 findet die Wiederholungswahl der Ortsbeiratswahl im Briefwahlbezirk 99024 (Ortsbezirk Nordost) statt. Die Wahl wird als Briefwahl wiederholt, Wahllokale werden an diesem Tag nicht eingerichtet.

Der Briefwahlvorstand tritt für die Ermittlung des Wahlergebnisses am 6. September 2026, ab 15 Uhr im Rathaus Wiesbaden, Raum 22, zusammen.

2. Wählen kann nur, wer zu den Kommunalwahlen am 15. März 2026 im betroffenen Briefwahlbezirk 99024 einen Wahlschein beantragt hat und bei der Wiederholungswahl noch wahlberechtigt ist. Dieser Personenkreis erhält von Amts wegen Wahlbenachrichtigungen inkl. Briefwahlunterlagen.

3. An der Wahl kann durch Briefwahl teilgenommen werden.

3.1 Zu den Briefwahlunterlagen gehören:

- ein amtlicher Wahlschein
- ein amtlicher weißer Stimmzettel für die Ortsbeiratswahl,
- ein amtlicher weißer Stimmzettelumschlag für die Ortsbeiratswahl,
- ein amtlicher roter Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl,
- eine Wahlbenachrichtigung.

Der Wahlbrief ist so rechtzeitig an die angegebene Stelle abzusenden, dass er dort spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben, bzw. eingeworfen werden.

- 3.2 Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wählerinnen/Wähler erhalten einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Ortsbeiratswahl.

- 3.3 Sind für die Kommunalwahlen mehrere Wahlvorschläge (Listen) zur Wahl zugelassen, wird nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten bei der mit einer **Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** die zugelassenen Wahlvorschläge in der durch § 15 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes bestimmten Reihenfolge unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese, Ruf- und Familiennamen, auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers ein Doktorgrad, wenn dieser im Pass-, Personalausweis- oder Melderegister eingetragen ist, sowie einen Kreis für die Kennzeichnung eines Wahlvorschlags und drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin und jeden Bewerber. Es

sind für jeden Wahlvorschlag höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.

Jede wahlberechtigte Person hat 15 Stimmen.

Die Wählerin/Der Wähler gibt ihre/seine Stimmen bei der mit einer **Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** wie folgt ab:

- Die Stimmen können an verschiedene Bewerberinnen und Bewerber in verschiedenen Wahlvorschlägen vergeben werden (panaschieren) und dabei können jeder Person auf dem Stimmzettel bis zu drei Stimmen gegeben werden (kumulieren).
- Sofern nicht alle Stimmen einzeln vergeben werden sollen oder noch Stimmen übrig sind, kann ein Wahlvorschlag **zusätzlich** in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden. In diesem Fall hat die Kennzeichnung der Kopfleiste zur Folge, dass den Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge des betreffenden Wahlvorschlags so lange weitere Stimmen zugerechnet werden, bis alle Stimmen vergeben sind oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
- Ein Wahlvorschlag kann auch nur in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden, ohne Stimmen an einzelne Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben. In diesem Fall erhält jede Bewerberin und jeder Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags so lange jeweils eine Stimme bis alle Stimmen vergeben oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
- Wenn ein Wahlvorschlag in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet ist, können auch Bewerberinnen und Bewerber in diesem Wahlvorschlag gestrichen werden, diesen Personen werden keine Stimmen zugeteilt.

3.4 Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Der Stimmzettel ist so zu kennzeichnen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

4. Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sowie die Auszählung der Personenstimmen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimmen gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 7 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat
Wahlamt

Wiesbaden, den 5. August 2026

im Auftrag

Hörner